

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 92 (2019)

Artikel: Begriffserklärungen
Autor: Fluri, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begriffserklärungen

Zusammengestellt von Oskar Fluri

Amt mit Leviten

Als christliche Leviten wurden der Diakon und Subdiakon bezeichnet, die dem Priester bei der Feier der heiligen Messe in Form eines Hochamtes assistierten.

Bott

ist eine uralemannische Wortwurzel und bedeutet ankünden, auskünden. Gebot, bedeutet Rechtsetzen. Das Wort ist enthalten in Bote, bieten, entbieten, Angebot, Abgebot, Verbot. Bott ist die Institution die auskündet und Recht setzt. Das Bott der Bruderschaft entspricht der Generalversammlung.

Choralmusik

Im 18. Jahrhundert wird das klassische Kirchenlied mit einstimmiger Melodie und Text als Choral verstanden.

Figuralmusik

Im 17. und 18. Jahrhundert ist damit die melodische Auszierung einer Choralmelodie bei Orgel-Choralspielen gemeint.

Fronfasten = Quatemberfasten (lateinisch: quatuor tempora – vier Zeiten)¹

Sie haben eine lange Tradition, reichen in die früheste Zeit der Kirche zurück und haben vorchristliche Wurzeln in römischen Erntefeiern.

Die heidnischen Römer begingen dreimal im Jahr besondere Feste, um den Schutz der Götter für die Früchte des Feldes zu gewinnen. Sie standen in Verbindung mit der Getreideernte im Sommer, der Wein- und Obsternte im Herbst und der Olivenernte im Winter. Die frühchristliche Kirche hat die Feste aufgegriffen und zum Teil mit neuem Inhalt gefüllt (Papst Kallistus 217–222).

¹ Walter von Arx, schweizerische Kirchenzeitung 36/1997.

Vier Quatembertermine sind erstmals bei Papst Leo d.Gr. (440–461) bezeugt. Die heidnischen Römer verstanden die Erntefeste nicht als Tage der Freude, sondern als Zeit der Reinigung und Entsühnung. Von daher ist es verständlich, dass die christlichen Quatembertage als eigentliche Fast- und Busstage galten. Bei den Römern und im frühen Christentum gab es keine festgesetzten Termine. Erst Papst Gregor VII. (1073-1085) bemühte sich um eine endgültige zeitliche Festlegung der Quatember oder Fronstfasten, welche durch die römischen Synode 1078 beschlossen wurde.

nach **Invocabit** = 1. Fastensonntag

nach **Pfingsten**

nach **Crucis** (14. Sept.) = Kreuzerhöhung²

nach **Luciae** (13. Dezember, frühchristliche geweihte Jungfrau und Märtyrerin)

Im Volksglauben galten die Quatembertage als bevorzugte Termine der Hexenversammlungen, gegen deren Schadenzauber man sich durch Gebet und Sakramentalien zu wappnen versuchte. Auch eine gesteigerte Sorge um das Heil der Toten gehörte zu volksfrommen Quatemberfeiern.

Nach dem Konzil hat die Kalenderreform 1969 die Quatembertage nicht abgeschafft, sie aber nicht mehr an feste Termine gebunden. Der römische Kalender bestimmte: «Damit die Bitt- und Quatembertage den unterschiedlichen örtlichen und menschlichen Gegebenheiten auch tatsächlich entsprechen, sollen die Bischofskonferenzen Termine und Arten der Feiern angeben.»

Auch die Schweizer Bischöfe hielten an jährlich vier Quatemberwochen fest, überliessen es aber den Pfarrern, den für die Gemeinde geeigneten Termin (Woche oder Wochentag) festzulegen. Es zeigte sich, dass die freiheitliche Regelung in einer Zeit, in der die meisten auf alte Bräuche zurückgehenden Feiern in der Schweiz einen schweren Stand hatten, fast zum Verschwinden der Quatemberfeiern führte.

Währungen

Im alten Protokollbuch ab 1760 wird bei Entlohnungen, Vergabungen, Bussen und der Ürte eine Vielzahl an Geldwerten genannt:

Louis d'or, Pfund, Franken, Kronen, Kreuzer, Batzen und Rappen. Was bedeu-

² Der Ursprung dieses Festes verbindet sich mit der Wiederauffindung des Kreuzes Christi durch Kaiserin Helena um 350–360. Der Brauch, das Kreuz zu erhöhen – zu zeigen – verbreitete sich dann von Jerusalem aus.

ten diese Begriffe und wie hat sich das Währungssystem seit 1760 verändert?

1792 Bussen in Schilling und der Jahrlohn des Sigristen in Pfund (L).

1786 wird die Mahlzeit in Batzen (Bz, Batz) bezahlt.

1792 werden für eine Handschrift Kronen (K) bezahlt.

1794 «5 neue Thaler (T) oder 8 Kronen».

1796 Kapitalausweis in Pfund, Sakristanenlohn in Kronen mit fronfastentlicher Auszahlung in Batzen.

1797 Vergabung eines Jahreshauszinses von 1 Louis d'or.

1802 Vermögen in Pfund, Vergabung in Louis d'or und Batzen.

1808 Busse 4 Batzen, jeder Ladeninhaber zahlt 15 Schilling.

1812 wird folgendes unter Traktandum 4 protokolliert:

«[...] von heute an dürfen derselben Kapitalienbuch und Rechnungen in keinem anderen als dem gesetzlichen Fuss, nämlich in Franken, Batzen und Rappen geführt werden (Fr./Bz./Rap.).»

1815 werden die milden Gaben in Fr., Bz. und Rap. ausgewiesen. Busse 10 Kreuzer (X).

1816 erscheint für Franken wieder das L und Bz.

1830 für Hausarme L 30.-, Kollekte 80 Batzen.

1832 für Mantel der Küsterin L 15.-, Strafe 10 Kreuzer.

1838 seither erscheinen nur noch L für Franken und Bz.

1852 kostet das Mahl F 3.-.

1857 wird erstmals für Franken Fr. verwendet.

In der alten Schweiz richteten sich die Rechnungswährungen nach dem Gulden- oder Pfundsystem. Bern führte 1536 als eigene Währung das Kronensystem ein. Schweizweit prägten 15-20 Münzherrschaften vereinzelt Goldmünzen und in grosser Zahl Silber- und andere Scheidemünzen für den täglichen Gebrauch. So entstanden Haller, Heller, Angster, Fünfer, Sechser, Kreuzer, Schilling, Plappart, Pfennig, Batzen und Rappen. Das Durcheinander wurde kompliziert, indem Pfund oder Gulden in den alten eidgenössischen Orten unterschiedliche Werte aufwiesen. Pfund, Kronen und Gulden waren Rechnungseinheiten und wurden nicht geprägt. Die wichtigste Geldsorte, die

sowohl als Rechnungseinheit als auch als geprägte Münze vorkam, war der Batzen. Der Batzen eignet sich als Drehscheibe beim Vergleich von Geldwerten.³

Das Pfundsystem

1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige (= Haller, Heller, Denar).

Symbole: Pfund £, Schilling £, Pfennig P.

Das Kronensystem

1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer.

1 Batzen = 4 Kreuzer.

Symbole: Krone Bz, Batzen Bz, bz. Kreuzer x.

Das Frankensystem

1 alter Schweizerfranken (Livre Suisse) = 20 sols (sous) = 240 deniers = 10 Batzen.

1 sol = 20 deniers.

2 sols = 1 Batzen.

Symbole: Franken L, Liv., Sol S, Denier d.

Das Frankensystem ist eigentlich eine Vorwegnahme des heutigen Systems. Allerdings musste es an das Dezimalsystem angeglichen werden. Das war leicht möglich, weil 2 Sols = 1 Batzen galt. Das Frankensystem wurde um 1700 als Rechnungsgeld und «Kaufleutensystem» eingeführt und blieb bis zur Einführung des eidgenössischen Münzgesetzes 1851 bestehen.

Während der Helvetik wurde der Livre Suisse vom 19.3.1799 bis 1802 durch Franken und Rappen ersetzt. Diese wurden mangels Silber und aus Kostengründen nie geprägt und stellten lediglich eine Staatsrechnungsgrösse dar.

Der Batzen als Rechnungsdrehscheibe

1 Batzen = 1/25 Krone, 1 Krone = 25 Batzen.

1 Batzen = 4 Kreuzer, 1 Kreuzer = 1/4 Batzen.

³ Schulpraxis 4, 8. Dezember 1988, S.35.

1 Batzen = 2/15 Pfund, 1 Pfund = 7½ Batzen.

1 Batzen = 2 2/3 Schilling, 1 Schilling, = 3/8 Batzen.

1 Batzen = 32 Pfennig, 1 Pfennig, = 1/32 Batzen.

1 Batzen = 1/10 Franken (L), 1 Franken (L) = 10 Batzen.

1 Batzen = 2 Sols, 1 Sol, = ½ Batzen.

1 Batzen = 1/15 Gulden, 1 Gulden, = 15 Batzen.

1 Batzen = 1/30 Taler, 1 Taler, = 30 Batzen.

1 Batzen = 1/35 frz. 5 Livres, 1 frz. 5 Livres = 35 Batzen.

1 Batzen = 1/40 Neutaler (1813), 1 Neutaler, = 40 Batzen.

1 Batzen = 1/160 Dublone, Louis d'or, 1 Dublone, = 160 Batzen.

Nach 1814 während der Zeit der Restauration mit ihrem masslosen Föderalismus war in der Schweiz die Verwirrung im Münzwesen grotesk. Anstatt gemeinsame Massregeln aufzustellen, ordneten die Kantone gegeneinander eine Münzsperre an. Damit waren die die Münzen der einen in anderen Kantonen nicht nur ausser Kurs gesetzt, sondern wie im Kanton Bern unter strengen Strafen verboten. Wer die Schweiz durchreiste, musste sich für jeden Kanton die gültigen Münzen beschaffen und bei der Durchreise die im jeweiligen Kanton verpönten verstecken.⁴

Neben Solothurn haben Bern, Fribourg, Aargau und die Wadt den Schweizer Münzfuss beibehalten. Dieses Münzkonkordat prägte ab 1825 in Silber 1- und 4-Frankenstücke und in Gold ½ Dublone = 8 Franken, 1 Dublone = 16 Franken und 1 Doppeldublone = 32 Franken. In Solothurn wurden 1826–30 nur noch Kreuzer geprägt. Die Solothurner Münze wurde 1830 stillgelegt.⁵

Die Basler Kaufleute rechneten wieder mit Gulden zu 15 Batzen oder 1½ Schweizer Franken. Der Zürcher Gulden galt 16 Batzen und die Neuenburger und Walliser schlugen leichtere Batzen.

Erst das eidgenössische Münzgesetz von 1850, das auf dem französischen Münzfuss basierte, brachte ein einheitliches Geldsystem, welches bis heute Bestand hat. Bei dieser Gelegenheit wurden in der Eidgenossenschaft 66 Millionen alte Münzen eingezogen und umgetauscht. Nach Gepräge und Metallwert waren es insgesamt 319 Sorten.

4 Handbuch für Reisende in der Schweiz, 1818 bei Orell Füssli Zürich, S. 88-91.

5 Schubiger: Stadt Solothurn.

Damit wurde auch der alte Batzen aufgegeben. Bis es so weit war galt:

1 neuer Franken = 7 alte Batzen oder 100 Rappen, Centimes.

1 alter Batzen = 1 neuer Batzen + 4 Rappen.

1 alter Franken = 1.43 neue Franken ab 1851.

Als alte Bezeichnungen überlebten in der Alltagssprache der Fünfliber (5 Livres) und der Göttibatzen bis heute.

Die Kaufkraft eines Pfundes ist schwierig zu ermitteln. Die Geld- und Wirtschaftssysteme sind zu verschieden, die massgeblichen Warenkörbe zu sehr verändert und der Wert des Livre ist schon in historischer Zeit schleichend verfallen. Zwischen 1760-80 dürfte der oft angenommene Kurs einer gemünzten Silberlivre nach heutigem Wert Fr. 6 – 18.- betragen haben.

Auch der Preis des Mahles eignet sich zum Vergleich der Kaufkraft der verschiedenen Währungen:

1774	36 Batzen	1915	Fr. 4.–	1954	Fr. 11.–
1786	25 Batzen	1918	Fr. 5.–	1964	Fr. 17.–
1810	30 Batzen	1925	Fr. 9.– (Wein und Croquant inbegriffen)	1970	Fr. 26.–
1832	35 Batzen			1980	Fr. 40.–
1852	F 5.–	1933	Fr. 8.–	1990	Fr. 55.–
1857	F 6.–	1946	Fr. 9.50	2000	Fr. 89.–
1877	fr. 3.50	1948	Fr. 11.–	2010	Fr. 85.–
1883	fr. 5.–			2018	Fr. 90.–

Paramente

im Kirchenraum und in der Liturgie verwendete Textilien, die oftmals aufwendig künstlerisch gestaltet sind.

Ürte

Rechnung des Wirtes für die Konsumation des Gastes.